

Städtetag und Hausbesitzer.

Berlin, 14. Novbr. (W. B. Nichtamtlich.) Der Vorstand des Deutschen Städtetages, der im Berliner Rathaus zu einer Sitzung zusammengetreten war, hat über die Regelung der Kreditverhältnisse im Kriege folgende Resolution einstimmig gefaßt: Trotz der fast unübersehbaren Fülle von Aufgaben und Leistungen, welche der Krieg den Gemeinden gebracht hat, haben die Gemeinden ein besonderes Interesse für die Frage der Mietzahlungen an den Tag gelegt und je nach den örtlichen Verhältnissen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch Kreditfürsorge, tatkräftig bewährt. Nachdrücklich zu Gunsten der Hausbesitzer wirken die Beschlüsse der Gemeinden, wonach vielfach besondere Mietszuschüsse für die Kriegerfamilien vorgesehen oder allgemeine Zuschüsse der Gemeinden zu den Reichsmindestsätzen reichlicher bemessen werden, damit darin ein Teil der Miete gewährleistet werden kann. Die Gemeinden haben die in diesen Mietsunterstützungen liegenden großen Opfer im Interesse des Vaterlandes gern auf sich genommen, obwohl die Fürsorge für die Kriegerfamilien grundsätzlich und jedenfalls im Rahmen des Notwendigsten Angelegenheit des Reiches ist und deshalb umfassend nur durch Eintreten des Reiches geregelt werden kann. Diesen Leistungen der Gemeinden gegenüber entbehrt die von dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz in breiter Öffentlichkeit vertretene Ansicht, die Gemeinden täten in Mietsfragen nicht, was ihnen obliegt, jede Berechtigung. Trotz aller Anstürme gegen die Gemeinden hält der Deutsche Städtetag daran fest, daß jetzt die Verwendung der Gemeindemittel auch in Kriegszeiten, und besonders in Kriegszeiten, ausschließlich durch das Interesse der Allgemeinheit bestimmt werde und daß selbst zu Gunsten des den Gemeinden so eng verknüpften Hausbesitzerstandes eine Hilfsaktion, die anderen Ständen versagt bleibt, aus öffentlichen Mitteln unzulässig ist. Die von dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz vorgeschlagene Aktion würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und damit die Grundlage des Hausbesitzes zerstören.